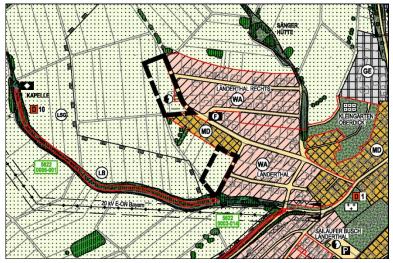
GEMEINDE WIESEN

LANDKREIS ASCHAFFENBURG

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ÄNDERUNG 6 UNTERDICK UND LÄNDERTHAL

BEGRÜNDUNG





Fassung: 22.06.2021

Stand: Vorentwurf

Bauatelier

Dipl. - Ing.(FH) Christine Richter, Architektin Dipl. - Ing. Wolfgang Schäffner, Architekt Wilhelmstraße 59, 63741 Aschaffenburg Telefon: 06021/424101 Fax: 06021/450323 E-Mail: Schaeffner-Architekturbuero@t-online.de

| INHALTSVERZEICHNIS | | SEITE |
|--------------------|--|-------|
| BE | GRÜNDUNG | |
| 1. | Anlass, Ziel und Erfordernis der Änderungsplanung 1.1 Bereich Unterdick 1.2 Bereich Länderthal | 3 |
| 2. | Vorgaben überörtlicher Planungen 2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (RP 1) 2.2 Wirksamer Flächennutzungsplan 2.3 Naturschutzrechtlich geschützte Flächen 2.4 Fachgutachten – Immissionsschutz | 5 |
| 3. | Erschließung | 7 |
| 4. | Inhalt der geplanten Änderungen 4.1 Art der baulichen Nutzung 4.2 Grünflächen und Flächen für den Naturschutz | 8 |
| 5. | Umweltbericht | 8 |
| 6. | Förmlicher Verfahrensablauf | 9 |

VERFAHREN

- Der Gemeinderat fasst in der Sitzung am 28.06.2021 den Beschluss zur6. Änderung des Flächennutzungsplanes.
- II. Beschlüsse des Gemeinderates in der Sitzung am 26.07.2021 zur Billigung des Vorentwurfs und zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.
- III. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden in der Zeit vom 23.08.2021 bis einschließlich 24.09.2021.

Anhänge

- 1. Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2021
- 2. Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates am 26.07.2021

BEGRÜNDUNG

1. Anlass, Ziele und Erfordernis der Änderungsplanung

In die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Bereiche "Unterdick" und "Länderthal" einbezogen.

Geplante Änderungen

1.1 Bereich "Unterdick"

Am östlichen Ortseingang von Wiesen befindet sich im Außenbereich auf dem Grundstück Flurnummer 3593 eine Betriebshalle eines Busunternehmens. Vorgesehen ist hier die Erweiterung um ein Bürogebäude mit Garage. Die bisherigen Genehmigungen basieren auf der planungsrechtlichen Beurteilung nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Seitens des Landratsamtes Aschaffenburg wurde festgestellt, dass das Grundstück dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen ist. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich nicht um einen untergeordneten Erweiterungsbau. Eine Baugenehmigung für den geplanten Anbau kann daher nicht in Aussicht gestellt werden.

Mit dem Instrument der Einbeziehungssatzung sollten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulässigkeit des Bauvorhabens geschaffen werden.

Im Beteiligungsverfahren zur Einbeziehungssatzung "Unterdick" wurde der Antrag auf Ausweisung einer Wohnbaufläche auf dem nordwestlich angrenzenden Grundstück Flurnummer 5503 gestellt.

Durch eine von der Gemeinde in Auftrag gegebene Verträglichkeitsprüfung zum Schallimmissionsschutz (Wölfel Engineering GmbH + Co. KG, Bericht vom 12.05.2021) wurde nachgewiesen, dass an der Baugrenze der geplanten Baufläche keine unzulässigen Überschreitungen der Immissionswerte (IRW) gemäß TA Lärm im Tagzeitraum zu erwarten sind. Bei Abfahrt eines Lkw im Nachtzeitraum werden die Immissionsrichtwerte überschritten.

Für das Flurstück Nr. 5503 wurde der Schutzgrad eines Mischgebietes zugrunde gelegt.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen sowohl für die Erweiterung des Busunternehmens als auch für eine Bebauung auf dem Grundstück Flurnummer 5503 zu schaffen, wurde das Verfahren zur Einbeziehungssatzung "Unterdick" eingestellt und der Beschluss zur Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes gemäß § 30 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die betroffenen Grundstücke mit den Flurnummern 5503, 5504 (Teilfläche), 5593 und 5593/1 (Teilfläche) sind im wirksamen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft und im Bereich des Gebäudebestandes als "Bebauung außerhalb von Bauflächen" (A5) dargestellt.

Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, steht die Darstellung im Flächennutzungsplan eines "Mischgebietes" somit zunächst entgegen.

Um eine planungsrechtliche Grundlage für die städtebauliche Entwicklung am Ortsrand zu schaffen und dem Entwicklungsgebot zu entsprechen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wiesen am 26.07.2021 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Unterdick" nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB (Parallelverfahren).

Die Größe des Änderungsgebietes beträgt rd. 7.860 m² und umfasst die Flurnummern 5503, 5504 (Teilfläche), 5593 und 5593/1.

1.2 Bereich "Länderthal"

Die Grundstücke mit den Flurnummern 1271 und 1271/ 1 an der Waldstraße befinden sich im Eigentum der Gemeinde Wiesen. Zudem besteht die Option für die Gemeinde, eine Teilfläche des Grundstücks Flurnummer 1287 an der Kapellenstraße zu erwerben. Beide Flächen grenzen an Siedlungsbereiche an.

Die Gemeinde steht einer anhaltenden Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken gegenüber, derzeit bestehen 7 Anfragen. Zur Verfügung steht jedoch nur noch 1 Baugrundstück in der Frühlingsstraße.

Nach § 1 Abs. 5 BauGB soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Die Gemeinde ist bereit, Flächen im Innenbereich einer baulichen Nutzung zuzuführen. Sie ist Mitglied der Kommunalen Allianz Kahlgrund – Spessart. Gemeinsames Ziel der Mitgliedskommunen ist die Stärkung und Förderung der Innenentwicklung, um vitale Orte mit lebendigen Ortsmitten zu schaffen und zu erhalten. Zur Vermittlung von Bauflächen und leerstehenden Gebäuden besteht in der kommunalen Allianz das Portal "Hausnummer frei".

Eine Nachverdichtung scheidet aufgrund der ländlichen Struktur der Gemeinde mit Einund Zweifamilienhäusern weitestgehend aus. Flächen zur Wiedernutzbarmachung sind im Gemeindegebiet derzeit nicht vorhanden. Auch stellen die innerhalb bestehender und erschlossener Siedlungsgebiete noch unbebauten Grundstücke einschließlich der Revitalisierung leerstehender Bausubstanz im Innenbereich aufgrund gegenläufiger Eigentümerinteressen keine Flächen dar, die Bauwilligen angeboten werden können.

Planerische Absicht der Gemeinde ist es, eine bauliche Entwicklung der Flächen an der Waldstraße und an der Kapellenstraße vorzubereiten und zu dokumentieren. Dazu dient die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Ausweisung von zwei kleinen Wohnbaugebieten.

Die Gebietsgröße der Änderungen beträgt im Bereich Waldstraße rd. 5.210 m² und im Bereich Kapellenstraße rd. 3.310 m².

Das Änderungsgebiet umfasst Teilflächen der Grundstücke Flurnummer 1271 und 1271/1, Fl.Nr. 1271/2, Fl.Nr. 1271/3, 1272 und 1273 an der Waldstraße sowie eine Teilfläche des Grundstücks Nr. 1287 an der Kapellenstraße.

Der Gemeinderat hat am 28.06.2021 den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Länderthal" gefasst.

2. VORGABEN ÜBERÖRTLICHER PLANUNGEN

2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (RP 1)

Die Gemeinde Wiesen liegt gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP) und Regionalplan Bayerischer Untermain (1) im "Allgemeinen ländlichen Raum",

Die beabsichtigte Siedlungsentwicklung in den Bereichen "Unterdick" und "Länderthal" entspricht den Zielen des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplans (Grundsatz 2.2.5 LEP, Ziel 3.3 LEP, Ziele 3.12-01 und 3.1,2.92 (881) mit der Sicherung und Entwicklung des ländlichen Raumes in seiner Funktion als eigenständiger Lebensund Arbeitsraum und mit der Ausweisung neuer Bauflächen hier im Anschluss an geschlossene Siedlungsgebiete.

Die Siedlungsmöglichkeit im ländlichen Raum trägt zu dessen Stabilisierung bei. Die Gemeinde Wiesen bietet in Verbindung mit vergleichsweise niedrigen Bodenpreisen, guter Anbindung an das regionale Verkehrsnetz und den öffentlichen Personennahverkehr, vorhandener Infrastruktur mit Kindergarten und Grundschule sowie Einrichtungen für Freizeit und Erholung günstige Voraussetzungen als Wohnort.

2.2 Wirksamer Flächennutzungsplan

Bereich "Unterdick"

In dem wirksamen Flächennutzungsplan ist das Gebiet als "Fläche für die Landwirtschaft" und der Bereich des Betriebes als "Bebauung außerhalb von Bauflächen" (A5-Bushalle mit Werkstatt) dargestellt.

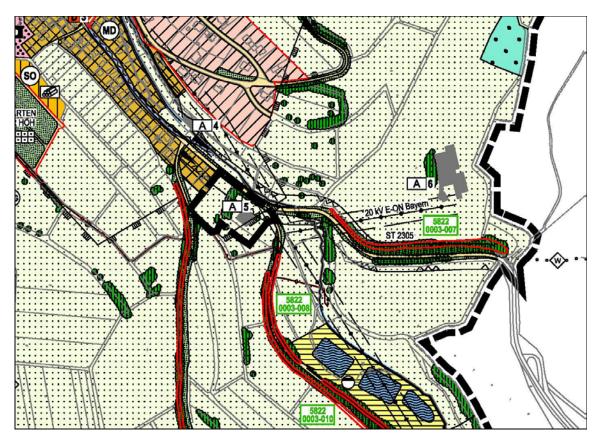


Abb. 1 Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (ohne Maßstab) mit Kennzeichnung des Änderungsbereiche

Bereich "Länderthal"

Der wirksame Flächennutzungsplan zeigt für beide Teilgebiete die Darstellung "Fläche für die Landwirtschaft".

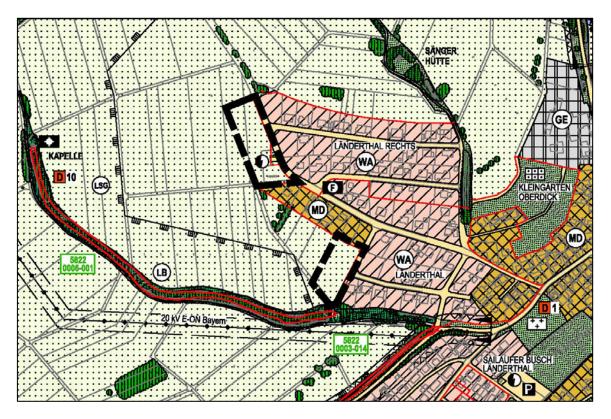


Abb. 2 Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (ohne Maßstab) mit Kennzeichnung der Änderungsbereiche

2.3 Naturschutzrechtlich geschützte Flächen

Die südöstliche Teilfläche des Plangebietes "Unterdick" liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Naturpark Spessart".

Eine weitere bauliche Entwicklung und Nutzung über den Bestand hinaus in das Schutzgebiet ist nicht zulässig.

2.4 Fachgutachten – Immissionsschutz

Zur Ausweisung einer Baufläche auf dem Flurstück Nr. 5503 wurde eine Verträglichkeitsprüfung zum Schallimmissionsschutz mit benachbartem Busunternehmen durchgeführt. An der voraussichtlichen Baugrenze der geplanten Baufläche wurden die Beurteilungs- und Spitzenpegel aus dem Betrieb des benachbarten Busunternehmens ermittelt. Die Berechnungsergebnisse zeigen:

Auszug aus der Verträglichkeitsprüfung

Das Busunternehmen wird durch die Baufläche aufgrund der Anforderungen zum Schallimmissionsschutz im Tagzeitraum nicht über das bereits bestehende Maß hinaus eingeschränkt. Dies gilt auch für den Fall einer An- und Abfahrt eines Lkw zum Abstellen eines Anhängers auf dem Parkplatz nordwestlich der Halle.

Im Nachtzeitraum werden aufgrund der Abfahrt eines Busses vom Parkplatz nordwestlich der Halle die Immissionsrichtwerte (IRW) an der südöstlichen Baugrenze erreicht. Findet die Abfahrt eines Lkw statt, werden die Immissionsrichtwerte überschritten.

Unzulässige Überschreitungen der Immissionsrichtwerte durch Spitzenpegel sind tagsüber auch bei Lkw-Verkehr auf dem Parkplatz nordwestlich der Halle nicht zu erwarten. Nachts kann bereits durch Pkw-Verkehr auf dem Parkplatz das Spitzenpegelkriterium überschritten werden.

Unter der Annahme einer An- oder Abfahrt eines Lkw auf dem Parkplatz in der lautesten Nachtstunde ist die schalltechnische Verträglichkeit der Baufläche bei einem Mindestabstand von ca. 30 m zur Mischgebietsgrenze auf dem Flurstück Nr. 5593 gewährleistet.

Bei Unterschreitung des Mindestabstandes sind Maßnahmen der architektonischen Selbsthilfe erforderlich, beispielsweise die Vermeidung von Immissionsorten an den zum Busunternehmen gerichteten Fassaden (je nach Ausrichtung des Neubaus) oder bauliche Abschirmungen auf dem Gelände, abhängig von einer konkreten Gebäudeplanung.

3. ERSCHLIESSUNG

Die verkehrliche Erschließung der Gebiete erfolgt über die Waldstraße bzw. Kapellenstraße. Im Bereich Kapellenstraße ist die Verbindung nach den technischen Anforderungen für die Belange des Wohngebietes noch auszubauen bzw. im Bereich Waldstraße noch zu ergänzen.

Ebenso ist die technische Ver- und Entsorgung der beiden Gebiete über Anschlüsse an die bestehenden Kanaltrassen und Leitungen in der Waldstraße und der Kapellenstraße zu ergänzen und sicherzustellen.

4. INHALT DER GEPLANTEN ÄNDERUNGEN

4.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Die bisher als "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellten Bereiche des Änderungsgebietes "Länderthal" werden als "Allgemeine Wohngebiete" (WA) nach § 4 BauNVO dargestellt.

Das Änderungsgebiet "Unterdick" wird anstelle bisher als "Flächen für die Landwirtschaft" als "Mischgebiet" nach § 6 BauNVO dargestellt. diese Änderung erfolgt entsprechend der Konzeption des Bebauungsplanes "Unterdick".

4.2 Grünflächen und Flächen für den Naturschutz

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und 10 BauGB)

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden Eingriffe in die Landschaft vorbereitet, die zu Veränderungen und Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen.

Die dargestellten Grünflächen sollen zum einen der Einbindung der Baugebiete in den Landschaftsraum dienen und zum anderen anteilig als Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich herangezogen werden.

In dem Bebauungs- und Grünordnungsplan "Unterdick" werden die konkreten Maßnahmen zum Ausgleich und deren Zielsetzungen festgesetzt und beschrieben.

5. UMWELTBERICHT

Im Rahmen der Bauleitplanung ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Diese werden unter Anwendung der Anlage 1 BauGB in einem Umweltbereich beschrieben und bewertet.

Die Fachstellen werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

6. FÖRMLICHER VERFAHRENSABLAUF

Aschaffenburg, 22.06.2021

| Verfahrensschritt | | Datum/Zeitraum |
|---|--|------------------------------|
| I. Aufstellungsbeschlus Beschluss des Gemeine zur 6. Änderung des Flä | derates nach § 2 Abs. 1 BauGB | 28.06.2021 |
| Beschluss des Gemeine | vurfs und Anordnung des Verfahren derates zur Billigung des Vorentwurfs und zur Durchführung des Verfahrens. | s 26.07.2021 |
| und sonstigen Träger | ng der Öffentlichkeit und der Behörd öffentlicher Belange Bund § 4 Abs. 1 BauGB | 23.08.2021 bis 24.09.2021 |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| Ausgearbeitet: | Anerkannt: | |
| | er, Architekt schaffenburg 16021/450323 | |
| | Erster Bürgermeis | ster |

Wiesen,

Gemeinde Wiesen

BEGLAUBIGTER AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT

Sitzung des Gemeinderates Wiesen am 28.06.2021 Dieser Tagesordnungspunkt war **öffentlich** .

TOP: 3

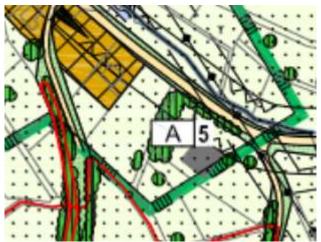
6. Änderung Flächennutzungsplan - Unterdick und Länderthal - Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Wie bereits in Tagesordnungspunkt 2 behandelt, wird das Verfahren zur Einbeziehungssatzung Unterdick eingestellt. Für dieses Gebiet ist nun die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes gemäß § 30 Abs. 1 BauGB geplant.

Die erforderlichen Grundstücke Flur Nrn. 5593, 5593/1, 5593/2 (Teilfläche), 5504 und 5503 der Gemarkung Wiesen sind im gültigen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Da Bebauungspläne grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) hier keine Rechnung getragen. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist somit zwingend erforderlich.

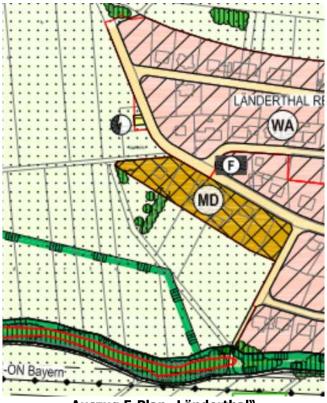
Die Änderung des Flächennutzungsplans kann im Parallelverfahren gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Unterdick" erfolgen (§ 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB).



Auschnitt F-Plan "Unterdick"

Weiterhin hat Bürgermeister Fleckenstein Gespräche mit Grundstückseigentümern in der Waldstraße und Kapellenstraße geführt, um hier in Zukunft neue Wohnbauflächen ausweisen zu können. Die Änderung des Flächennutzungsplanes kann im vorliegenden Fall miterledigt werden. Die Änderung der bestehenden Bebauungspläne "Länderthal rechts" und "Sailaufer Busch und Länderthal Nr. 1" ist noch nicht geplant, kann aber zukünftig im Rahmen des Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB) aus dem geänderten Flächennutzungsplan erfolgen.

Die hierfür erforderlichen Grundstücke Flur Nrn. 1287 (Teilfläche), 1271 (Teilfläche), 1271/1, 1271/2, 1271/3, 1272 und 1273 sind im gültigen Flächennutzungsplan ebenfalls als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Eine Änderung ist für die spätere Aufstellung eines Bebauungsplanes auch hier erforderlich.



Auszug F-Plan "Länderthal"

Beschluss:

- 1. Der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Wiesen wird wie folgt geändert:
 - Die Grundstücke Flur Nrn. 5593, 5593/1, 5593/2 (Teilfläche), 5504 und 5503, Gemarkung Wiesen, werden als "Mischgebiet" nach § 6 BauNVO dargestellt. Im rückwärtigen Grundstücksbereich bleibt die Darstellung als "Fläche für die Landwirtschaft" erhalten.
 - Die Grundstücke Flur Nrn. 1287 (Teilfläche), 1271 (Teilfläche), 1271/1, 1271/2, 1271/3, 1272 und 1273, Gemarkung Wiesen, werden als "Allgemeines Wohngebiet" nach § 4 BauNVO dargestellt.
- 2. Die Änderung erhält die Bezeichnung "6. Änderung Unterdick und Länderthal" und erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Unterdick" (§ 8 Abs. 3 BauGB).
- 3. Mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Entwurfes wird das Bauatelier Richter und Schäffner aus Aschaffenburg beauftragt.
- 4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Änderungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen und die weiteren Verfahrensschritte einzuleiten.
- 5. Es wird bestätigt, dass kein nach Art. 49 GO persönliches beteiligtes Mitglied des Gemeinderates an der Beratung und Abstimmung teilgenommen hat.

Abstimmung:

| Ja-Stimmen | 13 |
|-----------------|----|
| Nein-Stimmen | 0 |
| pers. beteiligt | 0 |

Für die Richtigkeit:

Schöllkrippen, den 15.07.21

Gemeinde Wiesen

BEGLAUBIGTER AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT

Sitzung des Gemeinderates Wiesen am 26.07.2021 Dieser Tagesordnungspunkt war **öffentlich** .

TOP: 4

6. Änderung Flächennutzungsplan - Unterdick und Länderthal - Billigung des Planentwurfes und Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt:

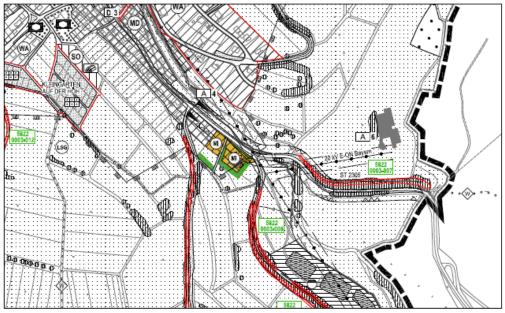
In seiner Sitzung vom 28.06.2021 hat der Gemeinderat die Änderung des gültigen Flächennutzungsplans beschlossen (Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschluss).

Die Änderung des Flächennutzungsplanes kann im Parallelverfahren gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Unterdick" erfolgen (§ 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB), welcher im nächsten Tagesordnungspunkt behandelt wird.

Das Büro Richter/Schäffner aus Aschaffenburg wurde bereits mit der Planung beauftragt und hat einen Planentwurf mit Textteil ausgearbeitet, weshalb dieser nun vom Gremium gebilligt werden kann.

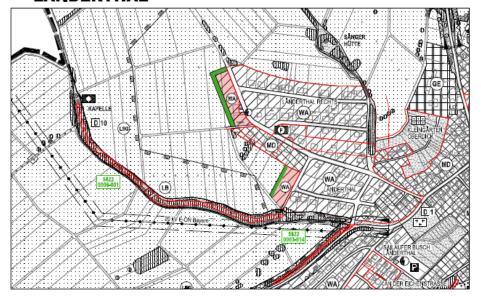
Der Planentwurf umfasst zum einen die Grundstücke Flur Nrn. 5593, 5593/1, 5593/2 (Teilfläche), 5504 und 5503, Gemarkung Wiesen, welche als "Mischgebiet" nach § 6 BauNVO dargestellt werden.

BEREICH "UNTERDICK"



Weiterhin stellt der Entwurf die Grundstücke Flur Nrn. 1287 (Teilfläche), 1271 (Teilfläche), 1271/1, 1271/2, 1271/3, 1272 und 1273, Gemarkung Wiesen, als "Allgemeines Wohngebiet" nach § 4 BauNVO dar.

BEREICH "LÄNDERTHAL"



Sofern seitens des Gemeinderates Einverständnis mit dem vorgelegten Planentwurf besteht, kann die Begründung ausgearbeitet und die frühzeitige Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) der Öffentlichkeit von der Verwaltung durchgeführt werden.

Die Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) erfolgt durch das Büro Richter/Schäffner.

Beschluss:

- 1. Der Entwurf vom 22.06.2021 zum Flächennutzungsplan "6. Änderung Unterdick und Länderthal" wird einschließlich des Textteils gebilligt.
- 2. Das Bauatelier Richter/Schäffner wird mit der Ausarbeitung der Begründung und anschließenden Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange betraut, § 4 Abs. 1 BauGB.
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
- 4. Es wird bestätigt, dass kein nach Art. 49 GO persönlich beteiligtes Mitglied des Gemeinderates an der Beratung und Abstimmung teilgenommen hat.

Abstimmung:

| Ja-Stimmen | 13 |
|-----------------|----|
| Nein-Stimmen | 0 |
| pers. beteiligt | 0 |

Für die Richtigkeit:

Schöllkrippen, den 28.07.21

Steigerwald